This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ 1075.451(2,II)

Nodnagel
DAS HÖHERE SCHULWESEN IN
GROSSHERZOGTUM HESSEN

Educ 1075.451 (2,II)

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Das höhere Schulwesen im Großherzogtum Hessen.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

Herausgegeben
von
L. Hodnagel,
Geh. Oberschulrat.

M/a/5

Zweiter Nachtrag
(Juli 1904 bis Juli 1906).

Gießen 1906.
Verlag von Emil Roth.

Preis 1.— Mk.

(6 W)

Verlag von Emil Roth in Gießen.

Hochwichtiges Hand- und Nachschlagebuch.

Das höhere Schulwesen im Großherzogtum Hessen.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

Herausgegeben von **E. Rodnagel**, Geh. Oberschulrat.

VIII, 328 Seiten. Preis brosch. 6 Mk., in eleg. Halbfranzband 7,50 Mk.

1. Nachtrag (1903—1904) 1.20 Mk.

Südwestdeutsche Schulblätter XX, 5.

. . . . ein sehr wichtiges, man kann sagen unentbehrliches Nachschlagebuch für die Lehrer an den höheren Schulen Hessens, zumal durch Erscheinen desselben ein schon lange gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen ist. Die Bedeutung des Buches ist um so größer, als die für die Lehrer an höheren Lehranstalten maßgebenden Bestimmungen in dem Großh. Regierungsblatt, in den Amtsblättern der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten und zum größten Teil in lithographierten und geschriebenen Verfügungen zerstreut waren. Deshalb waren sie wohl in sehr wenigen Anstalten vollständig vorhanden und übersichtlich zusammengestellt, infolgedessen den Lehrern nicht ohne Schwierigkeiten zugänglich. . . . .

Blätter für höheres Schulwesen XX, 7.

. . . Überhaupt geht die Bedeutung des Buches über den Rahmen des von ihm behandelten Stoffes hinaus. Erweist sich sein Besitz für einen jeden hessischen Oberlehrer als unbedingt notwendig, so ist sein Vorhandensein auch in jeder außerhessischen Lehrerbibliothek recht wünschenswert.

Korrespondenzblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand.

. . . Eine solche Sammlung hat ein doppeltes Interesse, einmal ein mehr lokales und überwiegend praktisches und dann ein allgemeines und mehr theoretisches. Die Verfügungen sind sehr übersichtlich geordnet.

Ferner empfohlen in: **Gymnasium XXII, Literarisches Zentralblatt.**

Greim-Müller:

Das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen.

Ein Hand- und Nachschlagebuch für Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer.

Neubearbeitet von Schulrat **P. Müller.**

XVI, 280 Seiten. Zweite Auflage. Preis br. 3 M., in Leinenband 4 M.

Das Werk bezweckt, den Inhalt des Gesetzes vom 16. Juni 1874, betreffend das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen, mit den auf Grund desselben im Laufe der Jahre erlassenen Verordnungen, Bestimmungen, Reglements, Entscheidungen ꝛc., zum amtlichen Gebrauch nach allgemeinen Gesichtspunkten geordnet, vorzuführen.

Künzel-Soldan, Großherzogtum Hessen.

Lebensbilder aus Vergangenheit und Gegenwart.

2. umgearbeitete Auflage. Lex.-Oktav. XIV, 786 Seiten.

Mit dem Bildnis und Faksimile Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen.

Preis geheftet 8 M., in eleg. Halbfranzband 10,50 M.

Inhalt: 1. Buch: Geschichts- und Kulturbilder. 2. Buch: Geschichte Hessens aus dem Munde der Dichter. 3. Buch: Mundarten des Großherzogtums Hessen. 4. Buch: Hessische Sagen und Volksschwänke. 5. Buch: Hessische Volkslieder. 6. Buch: Industrie und Gewerbe im Großherzogtum Hessen, von weil. Regierungsrat Dr. Ehm. Hesse in Darmstadt; Topographische, geologische und statistische Übersichten, von Th. Ecklenburg, Großh. Oberbergrat in Darmstadt. 7. Buch: Geschichte Hessens in Übersichten, von Professor F. Soldan in Worms.

Brilmayers Rheinhessen.

Geschichte der bestehenden und ausgegangenen Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und Höfe, Klöster und Burgen der Provinz, nebst einer Einleitung über Land und Leute in Rheinhessen und die Verwaltung der Provinz in staatlicher und kirchlicher Beziehung.

Bearbeitet von Schulrat **Karl Joh. Brilmayer** in Mainz.

gr. 8°. ca. 550 Seiten. geheftet 8 Mk., in eleg. Original-Leinenband 10 Mk.

Prachtausgabe, Velinpapier, Halbfranzband 15 Mk.

Brilmayers Rheinhessen ist ein ganz hervorragendes Werk auf dem Gebiete der lokalen Geschichtsschreibung. Alle Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und Höfe, Burgen und Klöster der Provinz, bestehende wie ausgegangene, werden in dem Buche behandelt. Ausgehend von seinem ersten Auftreten in der Geschichte wird von jedem Orte seine politische Zugehörigkeit im Laufe der Jahrhunderte bis zur Vereinigung mit Hessen erzählt, daran schließt sich eine Schilderung der kirchlichen Verhältnisse des Ortes und anderer Merkwürdigkeiten. Besonders eingehend werden behandelt die fünf Kreisstädte, ferner die ehemaligen Burgen der Provinz, die zahlreichen früheren Klöster und kirchlichen Anstalten usw. Sehr wertvoll ist die Beigabe von über 200 Illustrationen: Städteansichten nach Merian und Mascopp, ehemalige Wappen von alten Urkunden und Gerichtssiegeln usw.

Das höhere Schulwesen im Großherzogtum Hessen.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

Herausgegeben
von
L. Hodnagel,
Geh. Oberschulrat.

T.I.2, 1.2

Zweiter Nachtrag
(Juli 1904 bis Juli 1906).

GROSSH. HESS. REALSCHULE WIMPFEN

Gießen 1906.
Verlag von Emil Roth.

Educ 1075.451 (2, II)

✣ Alle Rechte vorbehalten. ✣

Vorwort.

In dem zweiten Nachtrag sind die seit dem Juli 1904 erlassenen Bestimmungen enthalten und außerdem vier ältere (vom 17. Januar 1902, vom 10. Januar 1903, vom 9. Januar 1904 und vom 11. Januar 1904), die früher übersehen waren.

Das Verzeichnis der Schulen S. 120 ff. der ersten Veröffentlichung bedurfte so zahlreicher Änderungen, daß wenigstens für die Gymnasien und Realanstalten eine neue Zusammenstellung nach dem gegenwärtigen Stand erforderlich schien.

Darmstadt, den 15. Juli 1906.

Hodnagel.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 3

Zu I. Oberste Verwaltung. Rechnungswesen.

B. Der amtliche Verkehr mit der obersten Schulbehörde. Dienstsiegel. Postporto 5

C. Das Rechnungswesen der höheren Schulen 15

Zu II. Das Lehramt und die Lehrer.

A. Prüfung für das höhere Lehramt 16

B. Vorbereitungsdienst 17

E. Dienstpflichten 17

F. Urlaub 18

H. Besoldungen und Vergütungen 18

Q. Führung von Inventarien. Dienstwohnungen 19

Anhang 2 21

Zu III. Die Gymnasien, Realanstalten, höheren Mädchenschulen und höheren Bürgerschulen 22. 23

C. Lehrpläne. Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb einzelner Lehrfächer . 24

D. Schriftliche Arbeiten. Hausaufgaben. Einführung von Lehrbüchern . . . 24

E. Reife- und Abschlußprüfungen. Zeugnisse über solche Prüfungen. Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse in den Bundesstaaten. Übergang zur Universität 25

F. Berechtigungen der höheren Schulen. Einjährig-freiwilliger Militärdienst . 27

G. Schulzeugnisse. Versetzung in höhere Klassen 29

H. Schulordnung. Aufnahme und Abgang von Schülern 30

J. Schulstrafen 30

L. Ferien. Schulfreie Tage. Schulfeste 31

M. Programme. Bibliotheken 32

O. Schulgeld. Ermäßigung des Schulgeldes. Befreiung vom Schulgelde. Erhebung von Geldbeiträgen 33

Anhang 2 35

Übersicht des Inhalts nach der Zeitfolge 37

Sachregister 39

I. Oberste Verwaltung. Rechnungswesen.

B. Der amtliche Verkehr mit der obersten Schulbehörde. Dienstsiegel. Postporto.

Zu S. 6: L. A. des Gr. M. d. Innern vom 28. Dezember 1904,

betreffend: Die Aktenführung, an sämtliche unterstellten Behörden.

Da das Studium der Akten erheblich erschwert wird, wenn die Handschrift nicht leserlich ist, so empfehlen wir Ihnen, darauf hinzuwirken, daß die Beamten in den Akten sich einer sauberen und leserlichen Handschrift befleißigen.

Ebenso müssen wir Wert darauf legen, daß die Unterschriften der Beamten derart vollzogen werden, daß sie leicht gelesen werden können.

Wir erwarten, insbesondere von den jüngeren Beamten, daß unseren Wünschen Rechnung getragen wird.

Zu S. 6: A. B. des Gr. M. d. Innern vom 29. September 1904,

betreffend: Die richtige und gleichmäßige Bezeichnung der Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen, an sämtliche unterstellten Behörden.

Nachdem die Bestimmungen unter Ziffer 8 und 9 der im Jahre 1854 erlassenen, Ihnen mit Verfügung vom 30. Januar 1854 zu Nr. D 15697 zugestellten „Allgemeinen Vorschriften über richtige und gleichmäßige Bezeichnung der den Zivilministerien untergeordneten Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen" vielfach und unter stillschweigender Gutheißung der obersten Behörden außer Übung gekommen sind, sehen wir uns im Einverständnis mit dem Staatsministerium veranlaßt, dieselben hiermit formell aufzuheben. An ihre Stelle tritt die Bestimmung, daß in allen Fällen, in welchen bei der Unterzeichnung von amtlichen Schriftstücken stellvertretungsweise gezeichnet wird, der Namensunterschrift bei erledigten Stellen die Buchstaben „J. E.", bei Verhinderung des Amtsvor-

standes die Buchstaben „J. V." beizufügen sind. Die Beifügung des Amtscharakters des unterzeichnenden Beamten zu der Unterschrift ist nicht erforderlich. Es ist darauf zu halten, daß die Vermerke „J. E." und „J. V." bei Ausfertigungen von der Kanzlei vorgeschrieben und bei urschriftlichen Verfügungen von den Beamten deutlich und nicht in einem Zug mit der Namensunterschrift geschrieben werden.

Sie wollen sich hiernach bemessen und die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten, soweit erforderlich, mit entsprechender Anweisung versehen.

Zu S. 7: A.-B. des Gr. M. d. Innern vom 15. März 1905,

betreffend: Die Stundung der Portogebühren, an sämtliche untergebenen Behörden und Beamten.

Das Reichspostamt hat die bisher zugestanden gewesene Stundung der Postgebühren, welche auf den von den Boten der Post zu bestellenden Sendungen ruhen, auf den 1. April d. J. gekündigt. Sodann ist mit der Postverwaltung vereinbart worden, daß das bisher vielfach üblich gewesene Verfahren der Stundung von Zeitungsgebühren, von Bestellgeld für Zeitungen ꝛc., der Abgabe von Postwertzeichen und Formularen gegen Stundung gleichfalls vom 1. April d. J. an wegzufallen hat. Demnach findet von dem bemerkten Zeitpunkte an nur noch eine Stundung des Portos*) auf den bei den Postanstalten abgeholten und des Frankos*) für die bei diesen aufgelieferten Dienstsendungen statt.

Sofern seither schon die Abholung der Postsachen stattgefunden hat, soll dieses Verfahren in der Regel auch in Zukunft beibehalten werden. Im übrigen wird den Behörden ꝛc. bis auf weiteres freigestellt, ob und inwieweit sie die für sie ankommenden Sendungen durch Diener oder Gehilfen bei der Post abholen lassen wollen. Die Abholung kann für jede der folgenden drei Gattungen von Sendungen bestimmt werden.

a. Gewöhnliche Briefsendungen jeder Art. Hierher gehören gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben.
b. Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe sowie Postanweisungen. — Das Abholungsverfahren regelt sich in der Weise, daß zunächst die Ablieferungsscheine, Postanweisungen oder Paketadressen ausgehändigt und erst gegen Rückgabe der quittierten Scheine u. s. w. die zugehörigen Sendungen ausgegeben werden.
c. Gewöhnliche Pakete.

Diejenigen Behörden ꝛc., welche die Abholung ihrer Postsachen oder eines Teils derselben anordnen, haben eine entsprechende Abholungserklärung auf einem

*) Hierzu gehören auch Einschreibgebühr, Postauftragsgebühr, Vorzeigegebühr, Rückscheingebühr ꝛc.

von der Postanstalt ihres Wohnorts zu beziehenden Formular auszustellen und letzterer vor dem 1. April d. J. zu übergeben, alle anderen Behörden ꝛc. erhalten ihre Dienstsendungen durch die Post zugestellt und haben weitere Schritte nicht zu tun.

Von den Behörden ꝛc. wird erwartet, daß sie die Abholung der Sendungen insbesondere dann anordnen, wenn durch die Abholung Bestellgelder in nennenswerter Höhe erspart werden. Im übrigen wird die Abholung anzuordnen sein, wenn die Sendungen auf diese Weise rascher in die Hände der Behörde ꝛc. gelangen.

Wir behalten uns vor, auf Grund der uns demnächst von Großh. Hauptstaatskasse vorzulegenden oder von uns besonders einzufordernden Verzeichnisse der von den Behörden ꝛc. vorgelegten Beträge an Porto und Bestellgeld in geeignet erscheinenden Fällen die Abholung der Sendungen vorzuschreiben.

Für diejenigen Behörden ꝛc., für welche die Abholung aller Postsendungen (soweit zulässig) oder eines Teils derselben erfolgt, bleibt bezüglich der auf den abzuholenden Sendungen etwa haftenden Portobeträge das bisherige Verfahren der Stundung und der Zahlungsanweisung am Monatsschlusse weiter bestehen, dagegen hat bezüglich der an diese Behörden ꝛc. durch die Boten der Post zu bestellenden Sendungen und für alle übrigen Behörden ꝛc., die alle für sie bestimmten Sendungen durch die Boten der Post zugestellt erhalten, vom 1. April d. J. an sofortige Barzahlung der auf diesen Sendungen ruhenden Porto- und Bestellgeldbeträge an die Briefträger und Paketbesteller bei Übergabe der Sendungen zu erfolgen. Da es sich im letzteren Falle meist um kleine Beträge dreht, wird es zur Vereinfachung der Sache dienen, wenn die Behörden ꝛc. (der Vorstand oder ein von diesem zu bestellender Beamter) solche vorlegen und sich von Zeit zu Zeit, etwa $^1/_4$, $^1/_2$ oder $^1/_1$ jährlich, spätestens aber am Schlusse des Etatsjahres, durch Anweisung des betreffenden Betrags auf diejenige Kasse, die das Porto vorrechnet (in der Regel die Hauptstaatskasse), und Abgabe dieser Anweisung an diejenige Kasse, die bisher ihr Porto auszahlte (in der Regel die Bezirkskasse), Ersatz verschaffen. Letztere Kasse hat die Anweisung alsbald zu vollziehen. Es kann indessen auf Ihren Antrag hin, insbesondere überall da, wo die Gebühren einen nennenswerten Betrag im Jahre erreichen, zur Bestreitung derselben ein Vorschuß gewährt werden. Auch ist den rechnungspflichtigen Kassen gestattet, ihr eigenes Porto ꝛc. und, wo angängig, das der vorgesetzten Stelle aus der Kasse zu zahlen und, sofern es nicht endgültig auf die Kasse zu übernehmen ist, bis zur demnächstigen Ersatzleistung vorlagsweise zu verausgaben.

Zur Verzeichnung der Vorlagen und Anweisung derselben ist ein Formular nach dem Muster der Anlage I zu verwenden, demselben sind die bezüglichen von der anweisenden Behörde ꝛc. zu numerierenden und zusammenzuheftenden Briefumschläge, Abschnitte von Paketadressen und Postanweisungen ꝛc.

beizufügen. Die auszahlende Kasse hat eine Prüfung des Verzeichnisses mit Anlagen vorzunehmen und solche an betreffender Stelle zu bescheinigen, im Falle eines Anstands ist mit der anweisenden Behörde ꝛc. ins Benehmen zu treten; die Zurechnung des Verzeichnisses zur Hauptstaatskasse hat so bald als möglich zu geschehen. Das schuldige Porto wird seitens der Post bei Briefsendungen auf deren Vorderseite und bei Paketen auf den in den Besitz der Empfänger übergehenden Abschnitten der Paketadressen mit Blaustift vermerkt, dagegen hat es die Post abgelehnt, auch das Bestellgeld zu verzeichnen — lediglich bei Eilsendungen wird letzteres vermerkt. Indem wir Ihnen in der Anlage II einen Auszug aus dem die Bestellgelder betreffenden § 36 der Postordnung für das Deutsche Reich mitteilen, beauftragen wir Sie zur Ermöglichung einer nachträglichen Prüfung des Bestellgeldes für Pakete bei Entgegennahme der Sendungen vom Besteller das Gewicht, insofern solches mehr als 5 kg bezw. im Landbestellbezirk mehr als $2^1/_2$ kg beträgt, nach den Angaben auf der Paketadresse sogleich auf dem Abschnitt der letzteren zu vermerken, desgleichen den Wert, wenn es sich bei Wertsendungen um mehr als 1500 Mk. dreht.

Mit der Postverwaltung ist sodann weiter vereinbart worden, daß für die Folge unter Wegfall des bisherigen Kontobuchs ein Portostundungsbuch nach dem Muster der Anlage III geführt werden soll. Wir verweisen auf die dem Formular vorgedruckte Anleitung und erwarten genaueste Beachtung der daselbst gegebenen Vorschriften. Einträge in das Portostundungsbuch dürfen nicht durch Diener erfolgen, sondern sind von dem Vorstand der Behörde ꝛc. oder einem von diesem mit der Portokontrolle zu betrauenden Beamten, dessen Namen und Namenszeichen in dem Buch an betreffender Stelle anzugeben sind, zu besorgen; in letzterem Falle hat der Vorstand zu überwachen, daß die Kontrolle richtig geübt wird. Mit Bezug auf die Bestimmungen im letzten Absatz des Abschnitts der Anleitung „2. Porto" machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 51 der Postordnung die Staatsbehörden befugt sind, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Pakete handelt, sich deshalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden und bemerken weiter, daß die Postverwaltung die Portobeträge für solche angekommene Sendungen, die als unter das Aversum fallend eigentlich frei hätten befördert werden sollen, wegen eines Mangels in der äußeren Beschaffenheit aber mit Porto belastet wurden, wieder absetzt bezw. zurückvergütet, wenn ihr durch eine, wenn irgend möglich auf dem betreffenden Briefumschlag ꝛc. selbst auszustellende Bescheinigung der Empfangsbehörde nachgewiesen wird, daß die Sendung nur Dienstsachen enthalten habe und unter das Aversum falle. Diese Bestimmungen wollen auch diejenigen Behörden ꝛc. beachten, die ihre Postsendungen durch die Boten der Post zugestellt erhalten, ein Ersatz solcher Beträge aus der Staatskasse kann selbstverständlich nicht gewährt werden.

Das Portostundungsbuch ist von allen Behörden ꝛc., denen bisher ein Konto bei der Post eröffnet war, zu führen (für die Behörden ꝛc., die ihre Sendungen durch die Postboten zugestellt erhalten, kommen für Führung dieses Buchs allerdings nur die nicht unter das Aversum fallenden abgehenden Sendungen in Betracht), es ist am Ende des Etatsjahrs abzuschließen, von dem führenden Beamten und dem Amtsvorstand zu unterschreiben und zunächst zurückzulegen; wir werden uns die Bücher von Zeit zu Zeit zur Prüfung vorlegen lassen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier noch bemerkt, daß bezüglich der Anweisung des Frankos für diejenigen bei den Postanstalten aufgelieferten Sendungen, die nicht unter das Aversum fallen, eine Änderung nicht eintritt, dasselbe ist auch in der Folge am Schlusse eines jeden Monats — bei den Behörden, die das Porto auf den ankommenden Sendungen gestundet erhalten, zugleich mit diesem — zur Auszahlung anzuweisen.

Das Formular nach dem Muster Anlage I führt die Bezeichnung P 1 und wird auch zweiseitig hergestellt (P 2), dasjenige nach Muster Anlage III, wovon auch Einlagebogen hergestellt werden, führt die Bezeichnung P 3 (bezw. die Einlagebogen P 4). Die E. Bekker'sche Hofbuchdruckerei dahier hält stets einen Vorrat dieser Formularien und können dieselben von ihr in der üblichen Weise bezogen werden.

Eine Stundung von Zeitungsgebühren, Zeitungsbestellgeld, von Gebühren für Formulare, Postwertzeichen ꝛc. darf für die Folge nicht mehr stattfinden, die betreffenden Kosten sind auf die einschlägigen Kredite für Bureaukosten, Formularkosten ꝛc. — unter Beachtung der hierfür bestehenden Vorschriften — zu verrechnen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Ihnen wiederholt zur Pflicht, alle mit Porto belastet ankommenden Sendungen darauf zu prüfen, ob der Staat das Porto überhaupt zu tragen hat; wenn nicht, ist alsbald dafür zu sorgen, daß der Betrag im Portostundungsbuch wieder abgesetzt, bezw. zurückvergütet wird. Auch bringen wir die in der Instruktion wegen des Aversionierungsabkommens mit der Post vom 24. August 1902 enthaltenen Bestimmungen betreffs der äußeren Bezeichnung der unter das Aversum fallenden Postsendungen, die öfters übersehen werden, in Erinnerung und sprechen die Erwartung aus, daß solche für die Folge genau beachtet werden, damit den Empfangs- und den Postbehörden unliebsame Weiterungen wegen Absetzung bezw. Rückvergütung angesetzter Portobeträge, die der Postverwaltung bereits im Aversum vergütet sind, erspart werden.

Anlage I.

Verzeichnis

der von dem Großh. ..... für an die unten bemerkte Behörde in der Zeit ..... angekommene Dienstsendungen vorgelegten Beträge an Porto und Bestellgeld.

Nr. der Anlagen	Betrag Pf.	Nr. der Anlagen	Betrag Pf.	Nr. der Anlagen	Betrag Pf.	Nr. der Anlagen	Betrag Pf.

Großherzogliche Hauptstaatskasse wird ersucht, die Vorlage mit zusammen ..... Mk. ..... Pf. dem bemerkten Beamten zu ersetzen.

....., den ....ten ..... 190....

Großh. .....

Rechnerisch geprüft:

.....

Obige ..... Mk. ..... Pf. zurückerhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

....., den ....ten ..... 190....

Anlage II.

Auszug

aus dem § 36 der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 12, S. 53), betreffend die Bestellgebühren.

Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung des Empfängers im Ortsbestellbezirke der Postanstalt werden erhoben:

a) für ein gewöhnliches Paket oder Einschreibpaket

1. bei den Postämtern I. Klasse (Alsfeld, Alzey, Bad-Nauheim, Bensheim, Bingen, Butzbach, Darmstadt, Friedberg, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms)

bis 5 kg	10 Pf.
über 5 kg	15 Pf.

2. bei den übrigen Postanstalten

bis 5 kg 5 Pf.
über 5 kg 10 Pf.

Gehört mehr als ein Paket zu einer Postpaketadresse, so kommt für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

b) für die Überbringung einer Postanweisung nebst dem Geldbetrage 5 Pf.
c) für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mk. 5 Pf.
über 1500 Mk. bis 3000 Mk. 10 Pf.
über 3000 Mk. 20 Pf.
d) für Pakete mit Wertangabe die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Pakete (a 1 und 2), mindestens aber die Sätze unter c.

Für die Bestellung nach dem Landbestellbezirke werden erhoben:

a) für ein Einschreibpaket, sowie für ein Paket mit oder ohne Wertangabe
bis $2^1/_2$ kg 10 Pf.
über $2^1/_2$ kg 20 Pf.

In Orten mit Posthilfstelle wird bei Bestellung der Pakete durch den Inhaber der Hilfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

b) für eine Postanweisung nebst dem Geldbetrage 10 Pf.
c) für einen Brief mit Wertangabe 10 Pf.

Anlage III.

Portostundungsbuch

de..... Großh. .....

für das Rechnungsjahr 190 .

Anleitung.

1. Franko.

Die auflieferende Großh. Behörde trägt die nicht unter das Aversum fallenden, zur frankierten Absendung bestimmten Postsachen durch Ausfüllung der Spalten 1—4 in das Portostundungsbuch ein, und zwar die gewöhnlichen Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) summarisch in Spalte 2, die nachzuweisenden Sendungen (Einschreibsendungen, Postanweisungen, Wertbriefe, sowie Pakete mit und ohne Wertangabe) dagegen einzeln in die Spalten 3 und 4. Das Portostundungsbuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post stets der Annahmestelle mit vorgelegt, welche die Frankobeträge für die gewöhnlichen Briefsendungen in einer Summe, diejenigen für jede nachzuweisende Sendung besonders in Spalte 6 vermerkt und das Buch sogleich an den Auflieferer zurückgibt. Der vom Postbeamten zugeschriebene Frankobetrag wird alsbald von einem Beamten der absendenden Behörde nachgeprüft und in Spalte 8 durch Wiederholung in Zahlen und in Spalte 9 durch Namensgegenschrift anerkannt; im Falle eines von der Post für begründet befundenen Anstands ist der beanstandete Frankobetrag von dem Kon-

trollbeamten in Spalte 10 zu verzeichnen und von dem Postbeamten in den Spalten 11 und 12 abzuquittieren.

2. Porto.

Das Porto wird nur denjenigen Großh. Behörden gestundet, die ihre Postsachen an der Postanstalt abholen lassen.

Der Postbeamte der Ausgabestelle trägt den Tag der Abholung in Spalte 1 und die auf unfrankiert eingehenden Sendungen haftenden Portobeträge summarisch in Spalte 5 des vom Boten der abholenden Behörde vorgelegten Portostundungsbuchs ein. Der Bote prüft die vom Postbeamten vermerkte Portosumme sogleich am Schalter durch Zusammenzählen der Einzelbeträge nach. Der mit der Portokontrolle betraute Beamte der abholenden Behörde bucht die gewöhnlichen Briefsendungen summarisch in Spalte 2, die nachzuweisenden Sachen einzeln in den Spalten 3 und 4 und bescheinigt die Richtigkeit der postseitig angegebenen Portosumme durch Wiederholung der letzteren in Spalte 7, sowie durch Namensgegenschrift in Spalte 9.

Die Portobeträge, welche auf den von der abholenden Behörde nicht angenommenen, an die Postanstalt zurückgelieferten Sendungen lasten, und die Portobeträge, die auf den von der abholenden Behörde angenommenen Sendungen ruhen, bezüglich deren aber diese Behörde die Postanstalt schriftlich um Einziehung derselben vom Absender ersucht hat, werden von dem genannten Portokontrollbeamten in Spalte 10 verzeichnet und vom Postbeamten in den Spalten 11 und 12, wie oben, abquittiert. Das Gleiche hat mit den Portobeträgen für solche angekommene Sendungen zu geschehen, die als unter das Aversum fallend portofrei hätten behandelt werden müssen, wegen eines Mangels in der äußeren Bezeichnung, Fehlens des Dienstsiegels ꝛc. aber mit Porto belastet wurden und nun der Postanstalt des Ankunftsorts als unter das Aversum fallende Dienstsendungen nachgewiesen werden.

3. Monatlicher Abschluß.

Am Monatsschlusse zieht die Postanstalt die Summe der Spalten 5 und 6 und setzt an dieser die Summe der Spalte 11 ab, der verbleibende Rest stellt den der Postanstalt zu vergütenden Betrag dar. Die Großh. Behörde zieht die Summe der Spalten 7 und 8 und setzt an dieser die Summe der Spalte 10 ab, der verbleibende Betrag muß mit dem von der Postanstalt ermittelten übereinstimmen und ist alsbald zur Auszahlung an letztere anzuweisen.

Bezeichnung des mit der Portokontrolle betrauten Großh Beamten:

.....

Derselbe bedient sich des Namenszeichens:

Das Portostundungsbuch ist für das Etatsjahr zu führen, nach Ablauf desselben von dem kontrollierenden Großh. Beamten und dem Ortsvorstand zu unterschreiben, sodann zurückzulegen und erst nach Auffordern an die vorgesetzte Behörde einzuliefern.

Monat ..... 190 .....

Tag.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefsendungen.	Stückzahl der nachzuweisenden Sendungen.	Nähere Bezeichnung der nachzuweisenden Sendungen (Einschreibsendungen, Postanweisungen, Wertbriefe, sowie der Pakete mit und ohne Wertangabe).	Zuschrift des Postbeamten an: Porto für angekommene Sendungen. Pf.	Zuschrift des Postbeamten an: Franko für abgehende Sendungen. Pf.	Anerkenntnis des Großh. Beamten durch Wiederholung der Beträge an: Porto für angekommene Sendungen. Pf.	Anerkenntnis des Großh. Beamten durch Wiederholung der Beträge an: Franko für abgehende Sendungen. Pf.	Anerkenntnis des Großh. Beamten durch Namensgegenschrift.	Rückschrift des Großh. Beamten an Porto für zurückgelieferte Sendungen bezw. an zu viel angesetztem Franko. Pf.	Anerkenntnis des Postbeamten durch Wiederholung des zurückgeschriebenen Betrages. Pf.	Anerkenntnis des Postbeamten durch Namensgegenschrift.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Zu S. 7: L. A. des Gr. M. d. Innern vom 19. März 1906,

betreffend: Die Aversionierung des Portos, an sämtliche unterstehenden Behörden und Beamten.

Die Kaiserliche Oberpostdirektion Darmstadt hat darauf hingewiesen, daß vielfach noch gegen die Bestimmungen des Aversionierungsabkommens verstoßen wird. Insbesondere hat sie darüber Klage geführt, daß Beamte bei auswärtigen Dienstreisen mit dem Aversionierungsvermerk und dem Dienstsiegel versehene Briefumschläge, Postkarten, Postpaketadressen u. s. w. zu Postsendungen verwenden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die genaue Befolgung der Instruktion vom 24. August 1902, die Aversionierung des Portos betreffend, nochmals anzuempfehlen. Ganz besonders machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß:

1. der Aversionierungsvermerk nur von den aversionierten Behörden und Beamten und nur für amtliche Sendungen benutzt werden darf,
2. diese Sendungen — abgesehen von denjenigen der Gr. Denkmalpfleger — stets an den ein für allemal feststehenden Amtsorten der beteiligten Behörden und Beamten zu Post gegeben werden müssen, und
3. die Verwendung von Briefumschlägen, Postkarten, Postpaketen u. s. w., die mit dem Aversionierungsvermerk und mit dem Dienstsiegel einer Behörde versehen sind, durch in das Aversionierungsabkommen nicht einbezogene Behörden und Beamten unzulässig ist.

Zu S. 7: L. A. vom 7. April 1905,

betreffend: Die Frankatur bei Mitteilungen an die Eltern von Schülern, an die Gr. Direktionen u. s. w., desgleichen an die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Von der Direktion einer höheren Lehranstalt ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei Mitteilungen der Schule an auswärts wohnende Eltern von Schülern das Porto vom Staate oder von dem Empfänger zu tragen sei. Wir haben auf diese Frage mit nachstehender Verfügung geantwortet, deren Abschrift wir Ihnen zu Ihrem Bemessen mitteilen.

Abschrift.

pp. Auf den Bericht vom 26. d. M. erwidern wir Ihnen:

Soweit nicht Portofreiheit besteht, wie beispielsweise für Reichsdienstsachen und Militärdienstsachen, fällt nach den Ausführungsbestimmungen vom 24. Dezember 1875 zu dem Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten das Porto von Sendungen der Gr. Behörden in eigentlichen Staatsdienstangelegenheiten dem Staat zur Last, während das Porto von Sendungen dieser Behörden in Gemeindeangelegenheiten, sowie in Privat- und Parteiangelegenheiten von den Gemeinden bezw. Privaten und Parteien zu tragen ist.

Die in Ihrem Bericht erwähnten Sendungen können als solche in Privatangelegenheiten nicht angesehen werden, sie sind vielmehr als Staatsdienstangelegenheiten zu betrachten und deshalb, wenn sie mit der Post versendet werden müssen, mit dem Vermerk „Frei laut Aversum Nr. 5" zu versehen.

C. Das Rechnungswesen der höheren Schulen.

Zu S. 9: L. A. vom 10. Juli 1906,

betreffend: Die Aufstellung der Voranschläge; hier: die Anmeldung neuer Schüler, an sämtliche unterstellten Direktionen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, kraft deren seit 1901 die Hauptvoranschläge für den Staatshaushalt nicht mehr wie vorher für je einen dreijährigen Verwaltungszeitraum, sondern immer nur für ein einziges Rechnungsjahr aufgestellt werden, wurzeln in der Annahme, daß sich die finanziellen Bedürfnisse jeder staatlichen Dienststelle auf ein Jahr im voraus mit hinlänglicher Sicherheit erkennen lassen, um Nachtragsforderungen entbehrlich zu machen.

Diese Annahme hat sich jedoch für einzelne höhere Lehranstalten um deswillen als nicht zutreffend erwiesen, weil die Voranschläge zu einem Zeitpunkt aufgestellt werden müssen, wo sich nach dem seitherigen Aufnahme- und Anmeldeverfahren die Schülerzahl und damit auch die Zahl der erforderlichen Lehrkräfte für das nächste Verwaltungsjahr noch nicht abschätzen ließ. Die Folge hiervon war, daß nicht selten die Errichtung neuer Lehrerstellen nachträglich beantragt oder zu dem bedenklichen Mittel der außeretatsmäßigen Einstellung von Lehrkräften gegriffen werden mußte.

Wir empfehlen Ihrer Erwägung, ob diesem Mißstande nicht dadurch vorgebeugt werden könnte, daß zur Anmeldung neuer Schüler für den Ostertermin jedesmal schon im Vorjahre, und zwar etwa im Mai, mit dem Hinweis öffentlich aufgefordert würde, daß spätere Anmeldungen nur insoweit berücksichtigt werden würden, als Klassenzahl und Raum gestatten.

Aus der Zahl der auf diese öffentliche Aufforderung hin erfolgenden Anmeldungen würde sich dann ersehen lassen, ob und in welchem Maße die Zahl der Lehrkräfte vermehrt werden müßte.

Bei Anstalten von geringem Umfang und wenig schwankender Schülerzahl kann von dieser Maßregel selbstverständlich abgesehen werden.

II. Das Lehramt und die Lehrer.

A. Prüfung für das höhere Lehramt.

Zu S. 24: A.-H. Verordnung vom 2. Dezember 1905,

betreffend: Die Abänderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 9. Dezember 1899 (R.-B.).

Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in bezug auf die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Abänderung Unserer Verordnung vom 9. Dezember 1899 zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Zu § 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1899 wird als Absatz 4 hinzugefügt:

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen".

§ 2.

In § 6 der Verordnung vom 9. Dezember 1899 wird Ziffer 2 b) gestrichen, die Buchstaben c) d) e) werden in b) c) d) abgeändert und die Worte „die unter a) b) und e) genannten Beilagen" werden durch die Worte „die unter a) und d) genannten Beilagen" ersetzt.

In § 35 der Verordnung vom 9. Dezember 1899 werden im Absatz 5 die Worte „und die Militärverhältnisse" gestrichen.

§ 3.

§ 40 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1899 erhält folgende Fassung:

„Die Zurückerstattung der Prüfungsgebühren an den Kandidaten ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuordnen, wenn die Zulassung abgelehnt oder die Meldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Ziffer 3) zurückgezogen wird".

§ 4.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

B. Vorbereitungsdienst.

Zu S. 49: A. H. Verordnung vom 9. Dezember 1905

über die Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1893, die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt betreffend (R.-B.).

Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden in Abänderung Unserer Verordnung vom 24. Juni 1893, die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt betr., zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der § 2 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1893, die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt betr., erhält folgende Fassung:

„Während des Vorbereitungsdienstes führen die Aspiranten des höheren Lehramts die Bezeichnung «Lehramtsreferendar». Diejenigen Lehramtsreferendare, welche den vorgeschriebenen zweijährigen Vorbereitungsdienst zur Zufriedenheit erledigt haben, werden von Unserem Ministerium des Innern zu «Lehramtsassessoren» ernannt."

§ 2.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Lehramtsakzessisten Anwendung.

E. Dienstpflichten.

Zu S. 62: L. A. vom 11. Januar 1904,

betreffend: Die Beaufsichtigung der Schüler während der Unterrichtspausen, an die unterstellten Direktionen und die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß an einer Anstalt des Landes herkömmlich unterlassen worden ist, während der Unterrichtspausen in den Schulhöfen, Gängen u. s. w. eine planmäßige Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer ausüben zu lassen. Obwohl wir Grund zu haben glauben, dies als einen ganz vereinzelten Fall anzusehen, gibt es uns doch Anlaß, nachdrücklich auf die Notwendigkeit solcher Aufsicht hinzuweisen, ohne welche nicht nur Zucht und Ordnung gefährdet sind, sondern auch bei etwa vorkommenden Unfällen der Schule eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende ernste Verantwortung erwachsen kann.

F. Urlaub.

Zu S. 66: L. A. vom 4. Mai 1905,

betreffend: Urlaubsgesuche, an die unterstellten Direktionen und die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Da die Berufung akademisch gebildeter Lehrer an die deutschen Auslandsschulen noch immer mancherlei Schwierigkeiten begegnet, bei dem erheblichen Interesse aber, welches an der Förderung dieser Anstalten besteht, die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Lehrkräfte für sie dringend zu wünschen ist, bestimmen wir mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern, daß unser Ausschreiben vom 2. Januar 1904 zu Nr. M. d. J. I. 112 in Fällen, wo es sich um den Übertritt in deutsche Auslandsschulen handelt, in der Regel keine Anwendung finden soll.

Als deutsche Auslandsschulen im Sinne dieses Ausschreibens sind anzusehen:

a) die Regierungsschulen in den deutschen Schutzgebieten,

b) die von deutschen Schul- oder Kirchengemeinden oder diesen gleich zu achtenden Verbänden (Schulvereinen) im Auslande in fremdem Sprachgebiet unterhaltenen Schulen, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind; insbesondere gehören dahin auch diejenigen Schulanstalten, denen vom Reichskanzler die sogenannte Militärberechtigung verliehen worden ist,

c) ausnahmsweise auch deutsche Schulen, die im Auslande in fremdem Sprachgebiet von Privatpersonen unterhalten werden, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind.

Sie wollen diese Bestimmung den Mitgliedern Ihrer Lehrerkollegien, insbesondere den Lehramtsassessoren und Lehramtsakzessisten, bekannt geben.

H. Besoldungen und Vergütungen.

Zu S. 75: Beschluß des Gr. M. d. Innern vom 29. Juni 1906,

betreffend: die dienstlichen Verhältnisse der in das höhere Lehramt übertretenden katholischen Geistlichen.

Bei der Übernahme katholischer Geistlicher in das höhere Lehramt soll in sinngemäßer Anwendung des Art. 8 Pos. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1898, die Besoldung der Staatsbeamten betr., verfahren werden.

Die Anstellungsfähigkeit dieser Geistlichen ist von dem Zeitpunkte an zu berechnen, wo sie nach erlangter Priesterweihe zwei Jahre im Dienste der Kirche oder der Schule tätig gewesen sind.

Bei der Versetzung in den Ruhestand ist im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. August 1899, die Dienstverhältnisse ꝛc. der Staatsbeamten betreffend, zu verfahren.

Als pensionsfähige Vordienstzeit kann daher nur die nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach vollendetem 25. Lebensjahre im Dienste der Kirche oder der Schule verbrachte Dienstzeit in Anrechnung kommen.

Q. Führung von Inventarien. Dienstwohnungen.

Zu S. 99: A.-V. des Gr. M. des Innern vom 19. September 1904, betreffend: Das für den Wasserbezug in Dienstwohnungen zu leistende Entgelt, an sämtliche unterstehenden Behörden.

Die nachstehend abgedruckten, von Großherzoglichem Staatsministerium festgestellten Grundsätze über die Bemessung der Vergütung, welche die Inhaber von Dienstwohnungen mit Wasserleitungen für den Wasserbezug zu entrichten haben, teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Abdruck.

Grundsätze über die Bemessung der Vergütung, welche die Inhaber von Dienstwohnungen mit Wasserleitungen für den Wasserbezug zu leisten haben.

1. Maßgebend für die Bemessung der den Inhabern von Dienstwohnungen obliegenden Leistungen ist der nach den bezüglichen ortsstatutarischen Bestimmungen von den Hauseigentümern (oder Wohnungsinhabern) zu entrichtende Wasserzins.

Insofern Wassermesser eingeführt sind, ist der durch Wassermesser festgestellte tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

Einzelwassermesser (neben dem Hauptwassermesser) werden nur ausnahmsweise angebracht. Erfolgt hierbei die Anbringung des besonderen Messers lediglich im Interesse und auf Verlangen des Bewohners, so hat dieser allein die Miete zu tragen; liegt ein gemeinsames Interesse des Staats und des Bewohners vor, so teilen sich beide in die Miete.

Ist in einem Dienstgebäude nur eine Dienstwohnung vorhanden, so hat nach Maßgabe des Vorstehenden der Wohnungsinhaber allein die Vergütung für den gesamten Wasserverbrauch, der in der Dienstwohnung stattgefunden hat, zu entrichten.

Zur Dienstwohnung zählen die dem Wohnungsinhaber zur Benutzung überlassenen Nebengebäude, sowie der zur Benutzung überlassene Hofraum und Garten.

2. Befinden sich in einem Gebäude, das keine Diensträume enthält, mehrere Dienstwohnungen, für die besondere Wassermesser nicht angebracht sind, so ist die Vergütung für den Gesamtwasserverbrauch auf die einzelnen Wohnungs-

inhaber nach dem Verhältnisse der Fläche der heizbaren Wohnräume zu verteilen. Die Küchen werden den Wohnräumen nicht zugerechnet.

3. Befinden sich in einem Gebäude eine Dienstwohnung und Diensträume, deren Unterhaltung dem Staate obliegt, so ist, wenn besondere Wassermesser nicht angebracht sind, die Vergütung für den Gesamtwasserverbrauch auf den Wohnungsinhaber und den Staat nach dem Verhältnisse zu verteilen, in dem die Fläche der dem Wohnungsinhaber überlassenen heizbaren Wohnräume zu der der dienstlichen Benutzung vorbehaltenen Zimmerfläche steht. Bodenflächen, die sowohl dem Interesse des Dienstes, wie dem des Wohnungsinhabers dienen, sind hierbei ausschließlich dem Staate zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze finden auf Krankenhäuser, Kliniken, Gefangenenanstalten und ähnliche Anstalten entsprechende Anwendung.

4. Befinden sich in einem Gebäude neben den Diensträumen mehrere Dienstwohnungen, so finden die Grundsätze unter 2, 3 entsprechende Anwendung.

5. Befinden sich in einem Dienstgebäude die Diensträume mehrerer Behörden, deren Bureaukosten auf verschiedene Fonds angewiesen werden, so ist die auf die Diensträume entfallende Vergütung für den Wasserverbrauch (3, 4) in entsprechender Anwendung der unter 2 aufgestellten Grundsätze auf die verschiedenen Behörden zu verteilen.

6. Hat der Fiskus eine eigene Wasserleitung, woraus Inhaber von Dienstwohnungen Wasser beziehen, so wird das Wassergeld je nach der Größe der Wohnung veranlagt. Als Maßstab hierfür gelten folgende Beiträge:

für eine Wohnung

bis zu	3	heizbaren	Wohnräumen	einschl.	jährl.	5	Mk.
„ „	4	„	„	„	„	8	„
„ „	5	„	„	„	„	12	„
„ „	7	„	„	„	„	20	„
von mehr		„	„		„	30	„

7. Mit Ausnahme der unter 1 bezeichneten Fälle wird die Vergütung für den Wasserverbrauch aus der Staatskasse gezahlt und, soweit sie von den Wohnungsinhabern zu tragen ist, von diesen zurückerhoben.

8. Das Ministerium, in dessen Verwaltung das betreffende Gebäude steht, kann für einzelne Fälle, in denen die Beobachtung der vorstehenden Grundsätze zu Unbilligkeiten führt, abweichende Anordnungen treffen.

Insbesondere wird in Aussicht genommen, für besonders große Gärten und zwar sowohl in dem Falle der Ziffer 2 als auch der Ziffer 3 besondere Wassermesser zu setzen, falls sich bei anderweitiger Verrechnung des Wasserzinses Schwierigkeiten ergeben sollten.

Solche Anordnungen bedürfen, soweit sie eine Benachteiligung der Staatskasse in sich schließen, der Zustimmung des Großh. Staatsministeriums.

9. Die vorstehenden Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Anhang 2.

Zu S. 119: Bekanntmachung des Gr. Staatsministeriums vom 10. Januar 1903, betreffend: Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Auszug).

Das nachstehende Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dasselbe an der Stelle des der Bekanntmachung vom 22. Januar 1900, Regierungsblatt Nr. 18, beigefügten Verzeichnisses zu treten hat.

Verzeichnis
der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.	Anmeldebehörde.
1 ꝛc.	I. Geschäftsbereich des Staatsministeriums.	
	II. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.	
30	Pedell und Hülfspedell an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen	Ministerium des Innern
31	Pedell und Hülfspedell an den Realschulen	" " "
32	Seminardiener	" " "

III. Die Gymnasien, Realanstalten, höheren Mädchenschulen und höheren Bürgerschulen.

A. Verzeichnis der Gymnasien, Realanstalten und höheren Mädchenschulen.

Zu S. 120 und 121:

(Die mit V. bezeichneten Anstalten haben Vorschulen. Die Zahl der Lehrer ist dem Hauptvoranschlag für 1906 entnommen.)

	Akadem. gebild. Lehrer darunter 48 prov. und 3 mit nicht voller akad. Bild.	Technische Lehrer	Seminarist. gebild. Lehrer	Schülerzahl vom 15. Mai 1906 (ohne die Vorschüler)
A. Gymnasien.				
1. Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt. V.	25	—	1	427 + 5 Mädchen
2. Neues Gymnasium zu Darmstadt*) .	14	—	—	216
3. Gymnasium zu Bensheim	11	—	1	269 + 3 Mädchen
4. Gymnasium zu Offenbach	12	—	1	220 + 3 Mädchen
5. Gymnasium zu Gießen*). V. . . .	12	—	1	298
6. Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen	11	—	1	193
7. Augustinerschule (Gymnasium und Realschule zu Friedberg). V. . .	25	—	4	546 (darunter 336 Realschüler) + 5 M.
8. Gymnasium Fridericianum zu Laubach	10	—	1	93
9. Ostergymnasium zu Mainz. V. . .	19	—	1	409
10. Herbstgymnasium zu Mainz. V. . .	12	1	1	288
11. Gymnasium zu Worms	14	—	—	231
zu übertragen	165	1	12	3190 + 16 M.

*) Verbunden mit einem pädagogischen Seminar.

	Akadem. gebild. Lehrer (darunter 48 prov. und 3 mit nicht voller akad. Bild.	Technische Lehrer	Seminarist. gebild. Lehrer	Schülerzahl vom 15. Mai 1906 (ohne die Vorschüler)
Übertrag	165	1	12	3190 + 16 M.
B. Realgymnasien.				
1. Realgymnasium zu Darmstadt*). V.	27	2	7	656 + 14 Mädchen
2. Realgymnasium (und Oberrealschule) zu Gießen	29	—	6	774 (darunter 520 Oberrealschüler)
3. Realgymnasium zu Mainz	16	—	3	359
C. Oberrealschulen.				
1. Oberrealschule zu Darmstadt	28	—	4	761
2. Oberrealschule zu Offenbach. V. . .	27	—	10	647
3. Oberrealschule zu Gießen (s. Realgymnasium)	—	—	—	—
4. Oberrealschule und höhere Handelsschule zu Mainz	28	—	6	888 (darunter 10 Handelsschüler)
5. Oberrealschule zu Worms. V. . . .	16	1	2	613 + 1 Mädchen
D. Realschulen und Progymnasien.				
1. Realschule zu Gernsheim	6	—	2	148 + 20 Mädchen
2. Realschule und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt. V.	10	—	2	238 (darunt. 28 Landwirtschaftsschüler) + 24 Mädchen
3. Realschule zu Heppenheim	7	—	2	229
4. Realschule zu Michelstadt. V. . . .	8	—	3	168
5. Realschule zu Wimpfen	7	—	2	115 + 6 Mädchen
6. Realschule zu Alsfeld. V.	7	—	3	133
7. Realschule zu Butzbach	7	—	2	164
8. Realschule u. Progymn. zu Alzey. V.	12	—	3	316 (darunter 90 Progymnasiasten)
9. Realschule u. Progymnasium zu Bingen. V.	14	1	3	343 (darunter 113 Progymnasiasten)
10. Realschule zu Oppenheim. V. . . .	8	—	2	123
Zusammen	422	5	74	9865 + 81 Mädchen.

*) Verbunden mit einem pädagogischen Seminar.

C. Lehrpläne. Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb einzelner Lehrfächer.

Zu S. 187: B.-A. vom 14. Dezember 1905,

betreffend: Den Unterricht in der Stenographie. An die Großh. Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Nach den Berichten auf unser Ausschreiben vom 5. Dezember v. Js. bestehen an der Mehrzahl der Gymnasien und Realanstalten bereits Einrichtungen, die den Schülern das freiwillige Erlernen der Stenographie ermöglichen.

Wo dies noch nicht der Fall ist, empfehlen wir, unter Berücksichtigung des vorletzten Satzes unseres Ausschreibens vom 5. Dezember v. J. tunlichst bald im gleichen Sinne vorzugehen.

Selbstverständlich wird überall angelegentlich darüber zu wachen sein, daß nicht durch den Unterricht und die Übungen in der Stenographie Zeit und Kraft der Schüler in einem das Vorankommen in den Schulfächern hemmenden Umfang in Anspruch genommen werden.

D. Schriftliche Arbeiten. Hausaufgaben. Einführung von Lehrbüchern.

Zu S. 189: A.-B. vom 28. November 1904,

betreffend: Mitteilungen an die Eltern der Schüler. An die Großh. Direktionen u. s. w., desgleichen an die Leiter der höheren Bürgerschulen.

An vielen Lehranstalten herrscht noch immer der Gebrauch, mangelhaft angefertigte Schülerarbeiten, auch wo es von den Eltern nicht gewünscht wird, diesen durch die Schüler zur Unterschrift vorlegen zu lassen.

Dieser Gebrauch wird durch die Erfahrung verurteilt.

Während er einerseits eine erhebliche Förderung der Schüler, die sich auf anderem Wege nicht ebensogut erreichen ließe, wohl kaum jemals zur nachweislichen Folge hat, verleitet er andererseits die Schüler nicht selten zu Fälschungen und sonstigem Betrug und hat im Zusammenhang hiermit vereinzelt schon zu den traurigsten Verwickelungen geführt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, dies Verfahren hiermit für alle diejenigen Fälle, wo es von den Eltern nicht etwa ausdrücklich erbeten worden ist, zu untersagen.

Unberührt hiervon bleibt die Bestimmung unseres Amtsblattes vom 17. Mai 1882, wonach die Eltern oder Angehörigen der Schüler von jeder strengen

Bestrafung, namentlich wenn es sich um Arrest oder Karzerstrafe handelt, rechtzeitig benachrichtigt werden sollen.

Doch hat auch in diesen und ebenso in allen übrigen Fällen, wo unerfreuliche Mitteilungen an das Elternhaus für notwendig gehalten werden, die Bestellung der Nachricht nicht durch die Schüler selbst, sondern durch die Pedellen oder durch die Post*) zu erfolgen.

Übrigens empfiehlt es sich, daß den Eltern aller Schüler zu Anfang eines jeden Halbjahres bekannt gegeben wird, an welchen Tagen jeder Woche sich die Hefte mit den verbesserten und beurteilten schriftlichen Arbeiten in den Händen der Schüler befinden. Hierdurch wird den Wünschen derjenigen Eltern Rechnung getragen, welche Wert darauf legen, von den Fortschritten ihrer Söhne oder Töchter durch die Einsicht in deren schriftliche Leistungen fortlaufend Kenntnis zu nehmen.

Daß eine solche für die Eltern bestimmte Mitteilung zu Beginn des Halbjahres den Schülern gemacht wird, ist in den Jahresberichten zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

E. Reife und Abschlußprüfungen. Zeugnisse über solche Prüfungen. Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse in den Bundesstaaten. Übergang zur Universität.

Zu S. 199: Verfügung vom 22. Dezember 1905,

betreffend: Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, an die Großherzoglichen Direktionen der Oberrealschule ꝛc.

Die abschriftlich nachstehende Verfügung an die Großh. Direktionen der Gymnasien und Realgymnasien vom 18. September 1900 teilen wir Ihnen unter dem Anfügen mit, daß sie, ebenso wie die Bestimmungen des darin angezogenen Übereinkommens vom 1. März 1889, auch für die Oberrealschulen Anwendung zu finden hat.

(Folgt Abschr. des l. Ausschr. zu Nr. 24829 v. 18. Sept. 1900, S. 198.)

Zu S. 199: B.-A. vom 9. Januar 1904,

betreffend: Prüfungen, an die Großherzoglichen Direktionen ꝛc.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß unsere mit den Obliegenheiten des Regierungsvertreters bei den Prüfungen beauftragten Referenten darauf gefaßt sein müssen, durch unaufschiebbare anderweite Dienstgeschäfte mitunter noch im letzten Augenblick an der Erledigung dieses Auftrages gehindert

*) Wegen des Portos s. die Verfügung vom 7. April 1905, betr. die Frankatur bei Mitteilungen an die Eltern der Schüler (Zweiter Nachtrag, S. 14).

zu werden. Um hieraus entspringenden Verlegenheiten für die Zukunft vorzubeugen, bestimmen wir, daß in allen Fällen, wo zur Stunde des Beginns der mündlichen Prüfungen keines unserer Mitglieder zur Stelle sein sollte, der Direktor der Anstalt selbst ohne weiteres als Regierungsvertreter einzutreten hat. Die formelle Ermächtigung hierzu wird ihm alsdann, soweit erforderlich, durch besondere Verfügung nachträglich erteilt werden.

Zu S. 206: A.. H. Verordnung vom 9. Juni 1906,

betreffend: Die Abänderung der Verordnung über die Reifeprüfung an den Gymnasien vom 18. Januar 1893.

Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, für die Reifeprüfung an den Gymnasien in Abänderung Unserer Verordnung vom 18. Januar 1893, die Reifeprüfung an den Gymnasien betreffend, zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Dem § 17 wird im Absatz I hinter dem Wort „Realgymnasium" der Zusatz beigefügt: „oder einer Oberrealschule".

§ 2.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Zu S. 213: A. H. Verordnung vom 9. Juni 1906,

betreffend: die Abänderung der Verordnung über die Reifeprüfung an den Realgymnasien vom 18. Januar 1893.

Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, für die Reifeprüfung an den Realgymnasien in Abänderung Unserer Verordnung vom 18. Januar 1893, die Reifeprüfung an den Realgymnasien betr., zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Verordnung vom 18. Januar 1893 wird ein neuer Paragraph als § 16 a) hinzugefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Bei solchen, welche die Reifeprüfung an einer Oberrealschule bestanden und hierbei im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik wenigstens das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung erhalten haben, kann, wenn sie sich nachträglich der Reifeprüfung an einem Realgymnasium unterziehen wollen, diese Prüfung auf die lateinische Sprache beschränkt werden.

Diese Prüfung kann mit der Reifeprüfung der Schüler eines Realgymnasiums verbunden werden.

§ 2.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Zu S. 222: L. A. vom 23. Mai 1905,

betreffend: Die Reifeprüfungen für Nichtschüler an Oberrealschulen, an die Großherzoglichen Direktionen der Oberrealschulen und Realschulen.

Wiederholt sind Meldungen zur Oberrealschulreifeprüfung für Nichtschüler eingegangen, in denen die sich Meldenden darum nachsuchten, mit Rücksicht auf ihre an einer technischen Hochschule abgelegte Diplomprüfung von der Prüfung in einzelnen Fächern befreit zu werden. In einzelnen Fällen ist auch diesem Ersuchen entsprochen worden.

Inzwischen aber sind wir im Hinblick auf die Verschiedenheit der Forderungen, die ordnungsmäßig in den beiden in Betracht kommenden Prüfungen gestellt werden müssen, zu dem Beschluß gekommen, solche Befreiungen für die Folge nicht mehr zu gewähren. Ob etwa eine gekrönte Preisarbeit oder eine im Druck erschienene Abhandlung von anerkannter Tüchtigkeit als Ersatz für die Prüfung in einem bestimmten Fache angerechnet werden kann, darüber behalten wir uns für jeden einzelnen Fall besondere Beschlußfassung vor.

Dies teilen wir Ihnen zur Beantwortung etwa an Sie ergehender Anfragen mit.

F. Berechtigungen der höheren Schulen. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Zu S. 229: A. H. Verordnung vom 21. April 1906,

betreffend: Die Gleichberechtigung der höheren Lehrerstellen.

Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Zulassung zur Immatrikulation in der juristischen und philosophischen Fakultät Unserer Landesuniversität Gießen, sowie zu den Prüfungen für den Staatsdienst im höheren Justiz- und Verwaltungsfach, im höheren Forstfach und im höheren Lehramt werden, soweit nicht bereits geschehen, die Reifezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen einander gleichgestellt.

Die näheren Vorschriften über die Durchführung dieses Grundsatzes sind in den Verordnungen über die Vorbereitung für die genannten Zweige des höheren Staatsdienstes zu treffen. In diesen Verordnungen ist namentlich zu

bestimmen, in welcher Weise die für das Studium jener Fächer erforderliche Kenntnis der alten Sprachen zu erwerben und nachzuweisen ist, sowie ob und unter welchen Voraussetzungen als den Reifezeugnissen hessischer Oberrealschulen gleichartig diejenigen gleichartiger außerhessischer Anstalten anerkannt werden können.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Zu S. 231: A.-V. vom 16. August 1904,

betreffend: Die Prüfungsordnung für Apotheker, an sämtliche unterstellten Direktionen.

Nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 ist der Meldung zur pharmazeutischen Vorprüfung das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima beizufügen.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen auch dann zugelassen, wenn er nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung (Reife für Obersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums) erbringt.

Dies teilen wir Ihnen zur Beantwortung etwaiger Anfragen mit.

Zu S. 232: A. H. Verordnung vom 24. Juni 1905,

betreffend: Die Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach. (Auszug).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein.

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

1. Der Besitz des Abgangszeugnisses mit siebenjährigem Kurs oder der Nachweis der Reife für die Unterprima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.
2. Das Bestehen eines mindestens dreijährigen Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 3 u. s. w.

Zu S. 240: L. A. vom 23. Mai 1905,

betreffend: Aufnahme von Schülern höherer Lehranstalten in die Schullehrerseminarien, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Wie in früheren Jahren ist es auch neuerdings mehrfach vorgekommen, daß junge Leute, die eine höhere Schule besucht und mit genügenden Zeugnissen verlassen hatten, die Aufnahmeprüfung an einem Lehrerseminar um deswillen nicht zu bestehen vermochten, weil sie trotz der wesentlichen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Lehrpläne verabsäumt hatten, sich einer besonderen Vorbereitung für die Prüfung zu unterziehen.

Wir empfehlen Ihnen daher, unbeschadet unserer Ausschreiben vom 12. Juli 1881, 10. April 1883 und 19. Mai 1884, diejenigen Schüler, die demnächst in ein Schullehrerseminar einzutreten gedenken, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein günstiger Erfolg der Seminaraufnahmeprüfung in der Regel nur dann erhofft werden kann, wenn eine gründliche Wiederholung, namentlich der sogen. Realien, unter tunlichst genauer Berücksichtigung der besonderen Seminarforderungen, über die nötigenfalls bei den Seminardirektionen Erkundigungen eingezogen werden können, vorausgegangen ist.

Es wird zweckmäßig sein, wenn dieser Hinweis alljährlich bei Beginn des Sekundakurses gegeben wird.

Übrigens darf nicht übersehen werden, daß die oben angezogenen Ausschreiben, wenn sie von Realschulabiturienten reden, stets die Abiturienten der 1. Klasse, jetzt Obersekunda, im Auge haben. Schon daraus ergibt sich, daß bei den mit dem Befähigungszeugnis zum einjährigen Dienst aus Untersekunda austretenden Realschülern das erforderliche Maß von Kenntnissen in der Regel kaum vorauszusetzen sein wird.

G. Zeugnisse. Versetzung in höhere Klassen.

Zu S. 249: L.-A. vom 18. Juli 1904,

betreffend: Die Ausstellung der Zensuren an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc., sowie an die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Die zu Ostern l. J. erstatteten Berichte über die Zensurnoten entsprechen ihrer Form nach nicht sämtlich den Absichten unserer Ausschreiben vom 13. Juni 1883 und vom 30. Juni 1884.

Wir empfehlen Ihnen für die Folge, besonders darauf zu achten:

1. daß in der Notentabelle die Namen der Klassenführer nicht fehlen dürfen,

2. daß die Zahl der in höhere Klassen versetzten Schüler ersichtlich zu machen ist,
3. daß bei Berechnung des Prozentsatzes der Noten (die sich übrigens auf jede Notenstufe gesondert zu erstrecken hat) die mit dem Reifezeugnis entlassenen Schüler außer Betracht bleiben müssen, und endlich
4. daß Brüche bei der Prozentangabe in Dezimalform und zwar auf eine Dezimalstelle berechnet werden sollen.

H. Schulordnung. Aufnahme und Abgang der Schüler etc.

Zu S. 261: A.-B. vom 17. Januar 1902,

betreffend: Den Übertritt von Schülern der höheren Bürgerschulen in höhere Lehranstalten, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen, sowie an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in einzelnen Fällen die Bestimmungen unseres Amtsblattes Nr. 15 vom 15. Dezember 1884, den Übergang von Schülern einer höheren Lehranstalt an eine andere Lehranstalt derselben Art betreffend, irrtümlich auch auf solche Schüler angewandt worden sind, welche von einer höheren Bürgerschule abgegangen waren, obwohl dem der ausdrückliche Wortlaut jenes Amtsblattes, das nur von Schülern der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen spricht, entgegenstand. Demgegenüber bestimmen wir hiermit, daß die Aufnahme von Schülern der höheren Bürgerschulen in ein Gymnasium, ein Realgymnasium, eine Oberrealschule, eine Realschule oder ein mit einer Realschule verbundenes Progymnasium in der Regel nur auf Grund einer Aufnahmeprüfung zu erfolgen hat.

I. Schulstrafen.

Zu S. 266: A.-B. vom 15. Dezember 1905,

betreffend: Die Strafe der Ausweisung, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

In den „Disziplinarvorschriften für die Schüler der Gymnasien im Großherzogtum Hessen" vom 28. Juli 1870 war im § 20 unter den zulässigen Strafen auch die Ausweisung aufgeführt und im § 21 weiter bestimmt, daß die Ausweisung entweder als Exklusion oder als Relegation verhängt werden könne. Die Relegation solle die Ausschließung von dem Besuch aller höheren

Lehranstalten des Landes zur Folge haben, während dem mit der Exklusion bestraften Schüler der Besuch anderer Landesgymnasien gestattet werden könne.

Im Sinne dieser Bestimmungen wurde nicht nur an den Gymnasien, sondern auch an den übrigen höheren Lehranstalten des Landes verfahren.

Nachdem nun inzwischen die „Schulordnung für die höheren Lehranstalten im Großherzogtum Hessen" vom 12. September 1899 im § 24 die „Disziplinarvorschriften ꝛc." vom 28. Juli 1870 ausdrücklich außer Kraft gesetzt hat, sind Zweifel entstanden, wie in solchen Fällen zu verfahren sei, wo sich Schüler einer höheren Lehranstalt so schwer vergangen haben, daß ihre Entfernung aus der Schule geboten erscheint.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimmen wir, daß von den höheren Lehranstalten auch künftighin auf die Strafe der Ausweisung, und zwar entweder der einfachen Ausweisung oder der strengen Ausweisung, angetragen werden kann. Der Unterschied zwischen beiden Strafen ist der früher zwischen der Exklusion und der Relegation bestehende.

Bei Anträgen auf Ausweisung ist nach Maßgabe unseres Amtsblattes vom 16. November 1898, Anträge auf Ausweisung ꝛc. betreffend, zu verfahren.

Auch die Strafe des consilium abeundi, d. h. der Androhung des Antrags auf Ausweisung, ist zulässig. Das consilium abeundi ist schriftlich zu formulieren und muß genau angeben, für welchen etwa künftigen Fall der Antrag auf Ausweisung ins Auge gefaßt ist.

Die Wirkung des consilium abeundi hat sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres zu beschränken.

L. Ferien. Schulfreie Tage. Schulfeste.

Zu S. 272: L.-A. vom 3. September 1904,

betreffend: Den Unterrichtsbeginn nach den Ferien, an sämtliche unterstellten Direktionen, die Leiter der höheren Bürgerschulen und die Kuratorien der höheren Mädchen- und höheren Bürgerschulen.

Dem Vernehmen nach wird an den höheren Lehranstalten hinsichtlich der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Oster- und Herbstferien ungleich verfahren. Insbesondere soll es an einigen Schulen hergebracht sein, an dem ersten Tage nach Ablauf der Ferien die Schüler nach Mitteilung der Stundenpläne u. s. w. für den Rest des Tages zu entlassen.

Wir können uns hiermit nicht einverstanden erklären, müssen vielmehr für die Folge erwarten, daß nach dem ordnungsmäßigen Schlusse der Ferien alsbald mit dem vollen geordneten Unterricht wieder begonnen wird, was erfahrungsgemäß auch dann recht wohl tunlich ist, wenn etwa Änderungen in dem Stundenplan eingetreten sind.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn am ersten Tage eines beginnenden Schuljahres Aufnahmeprüfungen in größerer Zahl abgehalten werden müssen und hierdurch ein erheblicher Teil des Lehrerkollegiums in Anspruch genommen ist.

Die Anmeldungen neuer Schüler sind in den Ferien vor Beginn des Schuljahres entgegenzunehmen.

Zu S. 173: A.-V. vom 28. August 1905,

betreffend: Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, an die unterstellten Direktionen, die Kuratorien der höheren Bürgerschulen und die Kreisschulkommissionen.

Nach Allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bleiben fortan am Geburtstage Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin (17. September) alle Schulen des Großherzogtums geschlossen.

Wenn der 17. September auf einen Sonntag fällt, gilt diese Bestimmung für den vorhergehenden Werktag.

Der Geburtstag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll auch in der Folge durch eine Schulfeier im Sinne unseres Amtsblattes vom 22. August 1879 begangen werden. Wenn der 25. November auf einen Sonntag fällt, ist die Schulfeier auf den vorhergehenden Werktag zu verlegen, an dem im übrigen die Schulen ebenfalls geschlossen bleiben.

M. Programme. Bibliotheken.

Zu S. 280: A.-V. vom 23. Januar 1906,

betreffend: Schülerbibliotheken, an sämtliche unterstellten Direktionen und die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Eine neuerdings eingelaufene Beschwerde, die wir als begründet anerkennen mußten, veranlaßt uns, Ihre Aufmerksamkeit auf die Zusammensetzung und Verwaltung der Schülerbibliotheken zu lenken.

Als erster Grundsatz muß gelten, daß die Schülerbliblіothek kein Buch enthalte, das nach Inhalt oder Form nicht vollkommen einwandfrei ist; sodann aber muß streng darauf geachtet werden, daß keinem Schüler ein Buch in die Hand gegeben werde, das zwar an sich nicht zu beanstanden, aber der Alters- und Bildungsstufe des Schülers nicht angemessen ist.

Die Durchführung dieser Grundsätze erfordert eine sorgfältige Durchsicht der vorhandenen Bücherbestände und gewissenhafte Prüfung bei Neuanschaffungen.

Wo die Menge der vorhandenen Bücher zu groß ist, als daß alsbald eine genaue Durchsicht des gesamten Bestandes vorgenommen werden könnte, sind

zunächst nur die als in jeder Hinsicht geeignet bekannten Bücher auszusondern und im Betrieb zu belassen, die übrigen aber solange zurückzuhalten, bis ihre Prüfung möglich war.

Am leichtesten und sichersten werden Mißgriffe vermieden werden können, wenn für jede Klasse eine nicht allzu umfangreiche Büchersammlung abgezweigt wird.

Dreißig bis vierzig Bände dürften für eine Klasse in der Regel genügen und selbst dem lesseifrigsten Schüler für ein Jahr ausreichenden Lesestoff bieten. Besonders geeignete und begehrte Bücher können in mehreren Exemplaren angeschafft werden.

Die Verwaltung der Klassenbibliothek wird in der Regel dem Klassenführer zu übertragen sein, besonders wenn dieser zugleich Lehrer des Deutschen ist. Doch ist wünschenswert, daß auch die übrigen Lehrer jeder Klasse mit der Bibliothek soweit vertraut sind, daß sie, wo dies angeht, zur Vertiefung des Unterrichts durch Benutzung der vorhandenen Bücher den Schülern die erforderliche Anregung zu geben vermögen.

Über Neuanschaffungen für die Schülerbibliothek ist in den Sitzungen des Lehrerrates Mitteilung zu machen und dadurch sämtlichen Mitgliedern des Lehrerkollegiums die Gelegenheit zu geben, über die getroffene Auswahl auch ihrerseits ein Urteil abzugeben.

Sie wollen uns innerhalb der nächsten 6 Monate berichten, in welcher Weise Sie den hiermit gegebenen Weisungen entsprochen haben.

O. Schulgeld. Erhebung von Geldbeiträgen.

Zu S. 293: A.-B. vom 25. März 1905,

betreffend: Die Regelung des Schulgeldes an höheren Schulen; hier: Schulgeldzuschlag für nicht hessische Schüler, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir, daß vom 1. April d. J. ab an den staatlichen höheren Lehranstalten und den mit ihnen organisch verbundenen Vorschulen neben dem regelmäßigen Schulgeld und gegebenenfalls dem besonderen Schulgeld für Lateinunterricht für jeden Schüler, dessen Eltern oder sonstige Unterhaltungspflichtige nicht im Großherzogtum wohnen, ein Schulgeldzuschlag von 20 Mark jährlich erhoben wird. Von diesem Zuschlag sollen indessen befreit sein:

a) Schüler, die selbständig im Großherzogtum zur staatlichen Einkommensteuer zugezogen sind,

b) Schüler, deren Eltern oder sonstige Unterhaltungspflichtige hessische Staatsbeamten sind und ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums haben.

Wird einem solchen Schüler eine ganze oder halbe Freistelle bewilligt, so erstreckt sich die Befreiung auch auf diesen Schulgeldzuschlag.

Für gleichzeitig die Schule besuchende jüngere Brüder nicht hessischer Schüler kommen nach Maßgabe unseres Ausschreibens vom 26. November 1874, Pos. 6, folgende abgerundeten Schulgeldsätze in Betracht:

$^2/_3$ von 128 Mk. = 85 Mk. 40 Pf.
„ „ 116 „ = 77 „ 40 „

Zu S. 293: A.-V. vom 21. April 1906,

betreffend: Das Schulgeld an den höheren Schulen, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Mit Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern haben wir mit Wirkung vom 1. April l. J. an die Schulgeldsätze an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen einschließlich der Progymnasien wie folgt festgesetzt:

für die Klassen Ober-Prima bis einschließlich Unter-Tertia = 108 Mk. jährlich;

für die Klassen Quarta, Quinta, Sexta = 96 Mk. jährlich;

für die Klassen derjenigen Vorschulen, deren Kosten zum Teil vom Staat getragen werden (das sind die Vorschulen am Realgymnasium zu Darmstadt, an den Oberrealschulen zu Offenbach und Gießen, sowie an den Realschulen zu Groß-Umstadt, Michelstadt, Alsfeld, Friedberg, Alzey, Bingen und Oppenheim), ebenfalls 96 Mk. jährlich.

Für die höhere Handelsschule in Mainz und die Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt gelten die Schulgeldsätze der entsprechenden Real- oder Oberrealschulklassen.

Für wahlfreien Lateinunterricht an den Realschulen wird Schulgeld fortan nicht mehr erhoben.

Diese Vorschriften des Amtsblattes Nr. 1 von 1905*) wegen Erhebung eines Schulgeldzuschlags für nicht hessische Schüler bleiben in Kraft.

Zu S. 293: L. A. vom 10. Juni 1905,

betreffend: Schulgeld für Nichthessen, an die Großh. Direktion u. s. w.

Auf den Bericht vom 3. d. M. zu Nr. O. R. D. 396 erwidern wir Ihnen, daß, wenn der Vater des Schülers im Ausland ansässig ist und die dem letzteren Unterhalt gewährende Mutter in Hessen wohnt und zur Steuer herangezogen wird, die Erhebung des Schulgeldzuschlags für Nichthessen nicht stattzufinden hat.

*) Vom 25. März 1905, s. S. 33 f. dieses Nachtrags.

Zu S. 296: L. A. vom 4. November 1904,

betreffend: Das Schulgeld in den höheren Lehranstalten, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Die in Pos. 6 des lithographierten Ausschreibens vom 25. November 1874 ursprünglich für die Gymnasien getroffene Bestimmung, daß von Brüdern, welche dieselbe Anstalt besuchen, dem zweiten ein Drittel des Schulgeldes, dem dritten und folgenden die Hälfte desselben zu erlassen ist, soll mit Wirkung vom 1. April 1905 ab allgemein dahin erweitert werden, daß die Ermäßigung des Schulgeldes jüngeren Brüdern auch dann zugestanden wird, wenn die Brüder verschiedene staatliche höhere Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) des Großherzogtums oder die mit den betreffenden Anstalten organisch verbundenen Vorschulen besuchen.

Hierbei sind für Ermäßigung des Schulgeldes für Brüder, von denen einer sich im Genuß einer Freistelle an einer staatlichen höheren Lehranstalt befindet, die in unseren Amtsblättern vom 11. Januar 1884 und 17. August 1894, sowie in unserem lithographierten Ausschreiben vom 24. Mai 1904 getroffenen Anordnungen zu beachten.

Sie wollen hiernach vom 1. April 1905 an das Schulgeld für Brüder berechnen.

Anhang 2.

Zu S. 304: L. A. vom 9. Oktober 1905,

betreffend: Die Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen.

Da die Anlage unseres Amtsblatts Nr. 18 vom 12. November 1900 vergriffen ist, haben wir im Einverständnis mit dem Vorstand des Hessischen Landesvereins vom Roten Kreuz den anliegenden Neudruck in etwas veränderter Fassung vornehmen lassen und sehen Ihrem Bericht darüber entgegen, ob und wieviel Exemplare dieser Anlage von Ihnen gewünscht werden.

Zugleich benachrichtigen wir Sie, daß der Neudruck der 15. Auflage des Rühlmannschen Leitfadens vollzogen ist und hiernach in dieser Beziehung für den kommenden Winter der Wiederaufnahme der Lehrgänge für die Krankenträger nichts entgegensteht. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Schüler in der in unseren Amtsblättern Nr. 3 vom 11. Juli 1888 und Nr. 18 vom 12. November 1900 bezeichneten Weise zur Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger anzuregen und sich alsdann mit dem Vorstand des Hessischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Darmstadt entsprechend in Verbindung zu setzen.

Anlage zu S. 304:

Lehrgänge zur Ausbildung freiwilliger Krankenträger in den höheren Lehranstalten des Großherzogtums Hessen.

Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, daß im Kriege die amtliche Fürsorge für die Verwundeten und Kranken nicht immer Ausreichendes zu leisten vermag, wenn ihr nicht freiwillige Tätigkeit in weitem Umfange zu Hülfe kommt.

Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes vereinigen sich diejenigen, die bei solcher freiwilligen Tätigkeit mitzuwirken bereit sind, und der Verein vom Roten Kreuze ist es, der sich, im Bewußtsein, daß sich die gebildete Jugend Deutschlands noch niemals versagt hat, wenn es Werke der Vaterlandsliebe und der Menschlichkeit galt, auch an die Schüler der obersten Klassen unserer höheren Schulen mit dem Aufruf wendet, sich auf die Tätigkeit freiwilliger Krankenträger für den Kriegsfall vorzubereiten.

Die Tätigkeit der freiwilligen Krankenträger im Kriege bezieht sich nicht bloß auf Kranke, sondern auch, und zwar vorzugsweise, auf Verwundete, und nicht bloß auf das Tragen, sondern auch auf das Verbinden, das Lagern, das Laben u. s. w. Der freiwillige Krankenträger wird im Kriege entweder bei der Feldarmee oder bei der Besatzungsarmee im Inlande tätig. Im letzteren Falle wird er teils zur Verbringung Kranker oder Verwundeter von den Bahnhöfen nach den Pflegestellen, teils zur Begleitung von Eisenbahn-Transporten, unter Umständen auch zur Tätigkeit bei den Verpflegungs- und Erfrischungsstationen verwendet. Im Felde liegt den Krankenträgern die gleiche Tätigkeit bei der Feldarmee ob, insbesondere aber vermitteln sie die Verbindung des Etappenhauptortes mit den vorgeschobenen Lazaretten. Nur in Notfällen werden die freiwilligen Krankenträger in vorderster Linie, d. h. im Anschluß an die operierenden Truppen verwendet.

Zur Ausbildung der freiwilligen Krankenträger finden an den höheren Schulen Lehrgänge statt. Die Beteiligung an diesen ist freiwillig und verpflichtet auch noch nicht zur wirklichen Tätigkeit im Kriegsfall. Dagegen hat selbstverständlich der sich zum Lehrgang meldende Schüler an diesem Unterricht und den Übungen, soweit kein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt, sich regelmäßig zu beteiligen.

Unterricht und Übungen für den Krankenträgerdienst dürfen die eigentlichen Lehrzwecke der Schule nicht beeinträchtigen. Sie finden in der Regel in etwa 12 einstündigen Lektionen während des Winterhalbjahres statt. In das Sommerhalbjahr können einige Übungen im Freien, namentlich Verladen in Eisenbahnwagen und dergl. verlegt werden.

Dem Unterricht wird „Rühlmanns Leitfaden für den Unterricht freiwilliger Krankenträger" zugrunde gelegt, den der Vorstand des Hessischen Landes-

vereins vom Roten Kreuz den Teilnehmern zum Preis von 50 Pf. zu liefern bereit ist.

Dem anleitenden Arzte bleibt überlassen, am Schlusse des Lehrganges eine Prüfung abzuhalten und jedem Teilnehmer, der dies wünscht, ein Zeugnis auszustellen.

Übersicht des Inhalts nach der Zeitfolge.

1902.

Seite

17. Januar: Verf., betr.: Den Übertritt von Schülern der höheren Bürgerschulen in höhere Lehranstalten 30

1903.

10. Januar: Bekanntmachung des Staatsministeriums, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern betreffend . . . 21

1904.

9. Januar: Verf., betr.: Prüfungen 25
11. Januar: Verf., betr.: Die Beaufsichtigung der Schüler während der Unterrichtspausen 17
18. Juli: Verf., betr.: Ausstellung der Zensuren 29
16. August: Verf., betr.: Die Prüfungsordnung für Apotheker 28
3. September: Verf., betr.: Den Unterrichtsbeginn nach den Ferien 31
19. September: Verf. des M. d. J., betr.: Das für den Wasserbezug in Dienstwohnungen zu leistende Entgelt 19
29. September: Verf. des M. d. J., betr.: Die richtige und gleichmäßige Bezeichnung der Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen 5
4. November: Verf., betr.: Das Schulgeld an den höheren Lehranstalten 35
28. November: Verf., betr.: Mitteilungen an die Eltern der Schüler 23
28. Dezember: Verf. des M. d. J., betr.: Die Aktenführung 5

1905.

15. März: Verf. des M. d. J., betr.: Die Stundung der Portogebühren 6
25. März: Verf., betr.: Die Regelung des Schulgeldes; hier: Schulgeldzuschlag für nichthessische Schüler 33
7. April: Verf., betr.: Die Frankatur bei Mitteilungen an die Eltern 14
4. Mai: Verf., betr.: Urlaubsgesuche 18
23. Mai: Verf., betr.: Aufnahme von Schülern höherer Lehranstalten in die Schullehrerseminarien 29
23. Mai: Verf., betr.: Die Reifeprüfung für Nichtschüler an Oberrealschulen . . . 27
10. Juni: Verf., betr.: Schulgeld für Nichthessen 34
24. Juni: Verordnung, betr.: Die Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach . 28
28. August: Verf., betr.: Die Feier des Geburtsfestes S. K. H. des Großherzogs und J. K. H. der Großherzogin 32
9. Oktober: Verf., betr.: Die Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger . 35

Seite

2. Dezember: Verordnung, betr.: Die Abänderung der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 1899 16
9. Dezember: Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1893, die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramte betr. 17
14. Dezember: Verf., betr.: Den Unterricht in der Stenographie 24
15. Dezember: Verf., betr.: Die Strafe der Ausweisung 30
22. Dezember: Verf., betr.: Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse 25

1906.

23. Januar: Verf., betr.: Schülerbibliotheken 32
19. März: Verf. des M. d. J., betr.: Die Aversionierung des Portos 14
21. April: Verordnung, betr.: Die Gleichberechtigung der höheren Lehranstalten . . 27
21. April: Verf., betr.: Das Schulgeld an den höheren Schulen 34
9. Juni: Verordnung, betr.: Die Abänderung der Verordnung über die Reifeprüfung an den Gymnasien vom 18. Januar 1893 26
9. Juni: Verordnung, betr.: Die Abänderung der Verordnung über die Reifeprüfung an den Realgymnasien vom 18. Januar 1893 26
29. Juni: Beschluß des M. d. J., betr.: Die dienstlichen Verhältnisse der in das höhere Lehramt übertretenden katholischen Geistlichen 18
10. Juli: Verf., betr.: Aufstellung der Voranschläge; hier: Die Anmeldung neuer Schüler 15

Sach-Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten.)

Abänderung der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 1899 16.
Aktenführung 5.
Anmeldung neuer Schüler 15.
Aufnahme von Schülern höherer Lehranstalten in die Schullehrerseminarien 29.
Aufstellung der Voranschläge 15.
Ausstellung der Zensuren 29.
Aversionierung des Portos 14.
Beaufsichtigung der Schüler während der Unterrichtspausen 17.
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern 21.
Bezeichnung der Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen 5.
Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger 35.
Dienstliche Verhältnisse der in das höhere Lehramt übertretenden katholischen Geistlichen 18.
Feier des Geburtsfestes S. K. H. des Großherzogs und J. K. H. der Großherzogin 32.
Frankatur bei Mitteilungen an die Eltern 14.
Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse 25.
Gleichberechtigung der höheren Lehranstalten 27.
Mitteilungen an die Eltern der Schüler 24.
Praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramte 17.
Prüfungen 25.
Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach 28.
Prüfungsordnung für Apotheker 28.
Reifeprüfung an den Gymnasien 26.
Reifeprüfung an den Realgymnasien 26.
Reifeprüfung für Nichtschüler an Oberrealschulen 27.
Schülerbibliotheken 32.
Schulgeld an den höheren Schulen 34.
Schulgeld an den höheren Lehranstalten 35.
Schulgeld für Nichthessen 34.
Schulgeldzuschlag für nichthessische Schüler 33.
Strafe der Ausweisung 30.
Stundung der Portogebühren 6.
Übertritt von Schülern der höheren Bürgerschulen in höhere Lehranstalten 30.
Unterricht in der Stenographie 24.
Unterrichtsbeginn nach den Ferien 31.
Urlaubsgesuche 18.
Wasserbezug in Dienstwohnungen 19.

C. F. Wintersche Buchdruckerei in Darmstadt.

Verlag von Emil Roth in Gießen.

Vom Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, empfohlen:

Professor A. Wamsers

Schulwandkarten.

Nr. I. Großherzogtum Hessen.

Maßstab 1 : 100000. — Format 140×210 cm.

Dritte Auflage, vollständig umgearbeitet, in Reliefmanier.

Preis der Wandkarte, aufgezogen auf Leinwand mit Stäben, 20 Mark.

Die in genauem Anschluß an die deutsche Generalstabskarte gezeichnete Karte im Maßstab 1 : 100 000 umfaßt das Gebiet zwischen 7° 49′ und 9° 44′ östl. Länge von Greenwich und zwischen 49° 15′ und 50° 57′ nördl. Breite. Sie enthält also außer dem Großherzogtum Hessen einen großen Teil von Hessen-Nassau, Rheinpfalz, Baden, Unterfranken und Württemberg.

Um eine möglichst große Anschaulichkeit zu erzielen, ohne der Karte den wissenschaftlichen Gehalt zu entziehen, wurde als Darstellungsweise eine Verbindung der Höhenschichten mit der Reliefmanier gewählt.

Nr. II. Deutschland.

Maßstab 1 : 750000. Format 190×210 cm.

In Höhenschichten-Darstellung und Reliefmanier.

Preis der Wandkarte, aufgezogen auf Leinwand mit Stäben, 20 Mark.

Diese streng nach farbenperspektivischen und farbenplastischen Grundsätzen bearbeitete neue Karte von Deutschland umfaßt auch einen großen Teil der angrenzenden Länder, insbesondere noch das ganze Alpengebiet. Sie enthält alle Orte von mindestens 10000 Einwohnern und gibt daher ein anschauliches Bild von der verschiedenen Dichte der Bevölkerung in den verschiedenen Gegenden. In politischer Hinsicht enthält sie die Grenzen des Deutschen Reichs und der angrenzenden Länder.

Nr. III. Europa.

Maßstab 1 : 2500000. Format 226×204 cm.

In Höhenschichten-Darstellung und Reliefmanier.

Aufgezogen auf Leinwand mit Stäben, 20 Mark.

Im Anschluß hieran und in derselben farbigen Ausführung ist erschienen:

Wamsers Handkarte von Hessen.

Maßstab 1 : 500000. 30×40 cm. 8. Auflage. Preis 20 Pf., auf Pappe (1 mal gebrochen) 35 Pf., auf Leinwand in Karton (Buchformat) 45 Pf.

Wamsers Handkarte von Deutschland.

Maßstab 1 : 5000000. 33×30 cm. Preis 20 Pf., auf Pappe (1 mal gebrochen) 35 Pf., auf Leinwand in Karton (Buchformat) 45 Pf.

Palästina-Bilder.

Anschauungsmittel für den Unterricht in der biblischen Geschichte

nach Originalentwürfen von J. Preuschen herausgegeben von D. Dr. Erwin Preuschen.

Erste Serie:

6 Blatt, 54×71 cm, in vorzüglichem Aquarelldruck:

1. Jerusalem. 2. Nazareth. 3. Samaria. 4. Bethlehem. 5. Berg der Seligkeiten, See Genezareth. 6. Sinai.

Jedem Bild ist eine Beschreibung in deutscher, französ. und engl. Sprache beigefügt.

Preis: A. 6 Blatt unaufgezogen, in Mappe 7,50 M.; B. 6 Blatt aufgezogen auf Karton mit Ösen zum Aufhängen, in Mappe 10 M.

Vom Großh. Hessischen Ministerium empfohlen, ebenso von der Kgl. Württembergischen Kultministerial-Abteilung für Gelehrten- und Realschulen, vom Kgl. Württemb. kath. Kirchenrat, vom Großh. Badischen Oberschulrat, sowie in vielen Kirchen- und Schulblättern.

Leitfaden der biblischen Geographie

von **D. Dr. E. Preuschen,** Gymnasial-Oberlehrer, Darmstadt.

Mit 6 Orts-Ansichten in Tondruck.

Preis br. 1 M. Bei Einführung, bezw. von 12 Exempl. an, gebunden à 1 M.

Verlag von Emil Roth in Gießen.

Altendorf, Prof. A., Ästhetischer Kommentar zu Homers Odyssee . .	Mk.	1.50
Bechtolsheimer, H., Zwischen Rhein und Donnersberg. Kulturgesch. Roman aus 1806—1814, br. 8 Mk. (Leinenband)	„	4.—
Becker, H. O., Die Schwurgenossen. Erzählung aus der Zeit Philipps des Großmütigen, br. 1,50 Mk. (Leinenband)	„	2.—
Brilmayer, K. J., Rheinhessen. Statist. Handb., mit 200 Illustrationen, br. 8 Mk. (Leinenband)	„	10.—
— — Prachtausgabe. (Halbfranzband)	„	15.—
Dingelbein, Dr. O., 300 Aufsätze für Unterkl. höh. Lehranstalt. kt. geb.	„	1.80
Döll, Liedersammlung für Volks- und Mittelschulen, 2. Auflage. I. Unterstufe 20 Pf., II. Mittelstufe 25 Pf., III. Oberstufe	„	—.40
Dosch, Flora von Hessen und Mitteldeutschland. 3. Aufl. (Leinenband)	„	6.—
Dosch, Fische und Fischwasser im Großh. Hessen (Leinenband)	„	3.50
Greim-Müller, Volksschulwesen in Hessen. 2. Auflage. (Leinenband)	„	4.—
Hartmann, Heimatkundl. Anschauungsunterricht. (Leinenband)	„	2.50
Heckelmann, Bürgerliches Hausbuch. 2. Auflage. (Leinenband)	„	2.—
Herbert, Prof. Ferd., Anecdotes, contes, fables etc. 2. Auflage. Ausgabe A für Deutsche; B für Engländer (Leinenband) à	„	2.—
Hoffmann, Deutsche Sprachlehre für Mittelschulen. 3. Auflage. (Hlwb.)	„	1.30
Jaeger, Praktische Anleitung zur Obstkultur. 3. Auflage. (Leinenband)	„	1.—
Klein, Prof. Th., Bibl. Geschichte (I) f. d. erst. Schulj. (Unterst.). 4. Aufl. (geb.)	„	—.60
— (II/III) für die Mittel- und Oberstufe. 2. Auflage. (Schulband)	„	2.—
Konversationsunterricht nach Hölzels Bildertafeln. Deutsch, Franz., Engl., Ital., Niederl., Spanisch, in Heften à	„	—.40
Krauß, K., Aufgabensamml., Sprachlehre rc. f. d. 2., 3., 4. Schuljahr. 4. Aufl.	„	—.40
Deutsches Lesebuch für Mittel- und Volksschulen. A 7, B 4, C 3 Teile. Hessisches Lesebuch für Mittel- und Volksschulen. Ausgabe A 7 Teile, B 4 Teile, C 3 Teile, D 4 Teile.		
Riepoths Rechenbuch. A 10 Hefte, B 6 Hefte.		
Rodnagel, Geh. Oberschulrat, Das höhere Schulwesen in Hessen. (Halbfrz.)	„	7.50
— Erster Nachtrag 1903—1904	„	1.20
Rover, Dr. J., Deutsche Sagen in ihrer Entstehung, Fortbildg. u. poet. Gestaltg. I. Band (Faust, Eulenspiegel, Ew. Jude, Wilh. Tell) (Leinenband)	„	3.—
II. Band (Nibelungen, Gralsage, Parzival, Lohengrin) (Leinenband)	„	3.—
Ottmann, Dr. R. E., Ein Büchlein vom deutschen Vers. (Leinenband)	„	3.—
Pitz, Dr. H., Vierstellige Logarithmen-Tafel. 4. Auflage. (Taschenformat)	„	—.40
Preuschen, D. Dr. E., Leitfaden der biblischen Geographie	„	1.—
Preuschen, D. Dr. E., Palästinabilder, Serie I. Blatt 1—6: A unaufgez., in Mappe 7,50 Mk.; B auf Karton, in Mappe	„	10.—
Reeb-Schmehl, Algebraisches Übungsbuch. 4. Auflage. (Schulband)	„	1.80
Scherer, Diesterwegs Pädagogik. (Mit Porträt.) (Leinenband)	„	2.50
Schirlitz, Dr. Ch., Griech.-deutsches Wörterbuch z. Neuen Test. 5. Auflage. (Halbfranzband)	„	7.50
Schmehl, Prof. Dr. Chr., Rechenbuch für höhere Lehranstalten. I. Teil. 6. Auflage. II. Teil. 6. Auflage. (Schulband) à	„	1.80
Schmehl, Prof. Dr. Chr., Lehrbuch der Geometrie f. gewerbl. Schulen, geb.	„	1.80
— — Darstellende Geometrie. 2. Aufl. (Leinenband)	„	4.60
— — Algebra und algebraische Analysis (Leinenband)	„	3.—
— — Analytische Geometrie der Ebene (Leinenband)	„	2.—
— — Elemente der sphärischen Astronomie und mathematischen Geographie br. 1.60 Mk., geb.	„	2.—
Spilger, Dr. L., Flora und Vegetation des Vogelsberges, br.	„	1.50
Steilschrift-Fibel, 3. Aufl. Deutsche Fibel, 37. Aufl. (Schulband) à	„	—.60
Völker, 200 deutsche Dichtungen. Handb. z. Lesb., f. d. Lehrer (Leinenb.)	„	4.—
Wamser, Prof. A., Schulwandkarte von Hessen. 3. Auflage. 1:100000; aufgezogen auf Leinwand mit Stäben	„	20.—
— Schulwandkarte von Deutschland. 1:750000; aufgezogen auf Leinwand mit Stäben	„	20.—
— Schulwandkarte von Europa. 1:2500000; aufgezogen auf Leinwand mit Stäben	„	20.—
Weisenfee, G., Stenographisches Lehrbuch, Gabelsberger: I. Teil (Verkehrsschrift) 13. Aufl., II. Teil (Redeschrift) 6. Aufl. à	„	1.—
Wulckow, Dr. A., Ethische Erziehungsaufgaben	„	1.50

C. F. Wintersche Buchdruckerei in Darmstadt.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Widener Library
3 2044 082 526 831